

# Informationsveranstaltung zum Antragsverfahren 2024

# Wichtige Termine zur Antragstellung 2024

27. März 2024

geplante Antragsfreigabe

15. Mai 2024

letzter Tag für die fristgerechte Einreichung des Agrarförderantrags  
Entscheidend ist der Posteingang des Datenbegleitscheins

31. Mai 2024

letzter Tag für die verspätete Einreichung des Agrarförderantrags  
Anträge, die nach dem 31. Mai 2024 eingehen, werden abgelehnt

30. Sept. 2024

letzter Tag für die Änderung des Agrarförderantrags

# Weitere wichtige Termine im Antragsjahr 2024

15. Jan. 2024

letzter Termin für die Stichtagsmeldung gemäß § 26 Absatz 3 Nr. 2 der Viehverkehrsverordnung für Schafe und Ziegen

15. Mai bis  
15. Aug. 2024

Haltungszeitraum für die beantragten Tiere im Rahmen der gekoppelten Prämie für Mutterkühe sowie Mutterschafe und –ziegen

1. Juni bis  
15. Juli 2024

Maßgeblicher Zeitraum für die Beantragung einer Kultur (Es ist die Kultur zu beantragen, die in diesem Zeitraum am längsten auf der Fläche vorhanden ist).

# Weitere wichtige Termine im Antragsjahr 2024

15. Okt. 2024 bis  
15. Feb. 2025

Zwischenfrucht oder Untersaat muss im Zeitraum vom 15. Oktober des Antragsjahres bis 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche vorhanden sein.

15. Nov. 2024

letzter Termin, bis zu dem eine Mindesttätigkeit auf einer aus der Erzeugung genommenen Fläche erfolgen muss.

15. Nov. 2024 bis  
15. Jan. 2025

Maßgeblicher Zeitraum zur Sicherstellung der  
Mindestbodenbedeckung

# Wichtige Hinweise zur Antragstellung 2024

# Anmeldeverfahren 2024

## Anmeldeverfahren

- Anmeldung mit BNR-ZD und ZID-PIN (mit Datenbegleitschein)
- Anmeldung mit 2-Faktor-Authentifizierung (ohne Datenbegleitschein)

### Hinweis:

- Ab ELER-Antragstellung 2025 (Herbst 2024) Anmeldung ausschließlich durch 2-Faktor-Authentifizierung (Authega)

# Mindestparzellengröße

- Mindestparzellengröße für **Direktzahlungen** wird auf 0,1 Hektar abgesenkt
- Mindestparzellengröße für **Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen** bleibt weiterhin bei 0,3 Hektar

# Nutzcodeliste

## - neue Nutzcodes zum Antragsjahr 2024 -

- NC 584 - Natura 2000: Nicht landwirtschaftliche, aber nach §11 (1) Nr.3 Bst. a) aa) oder cc) der GAPDZV förderfähige Fläche (Infolge Anwendung Natura2000)
- NC 585 - Wasserrahmenrichtlinie: Nicht landwirtschaftliche, aber nach §11 (1) Nr.3 Bst. a) bb) der GAPDZV förderfähige Fläche (Infolge Anwendung der Wasserrahmenrichtlinie)
- NC 593 – Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen

# Nutzcodeliste

- neue Nutzcodes zum Antragsjahr 2024 -

- NC 632 – Winterlauch
- NC 633 – Sommerlauch
- NC 910 – Wildäsungsfläche

# Verfügungsberechtigung

- Wird im Rahmen der Antragstellung beabsichtigt, dass eine (Teil-) Fläche in die Referenz aufgenommen wird, ist für die jeweilige (Teil-) Fläche eine Verfügungsberechtigung mit dem Agrarantrag einzureichen.
- Eine Verfügungsberechtigung ist ebenfalls dann mit dem Agrarantrag einzureichen, wenn eine landwirtschaftliche Fläche, die drei Jahre in Folge nicht beantragt wurde, erneut beantragt wird.

# Dauergrünlandwerdung

Dauergrünland entsteht, wenn eine Ackerfläche zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen in 5 aufeinanderfolgenden Jahren genutzt wird und seit mindestens 5 Jahren nicht gepflügt worden ist.

! Wird eine mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzte Fläche (z.B. Ackergras (NC 424)) umgebrochen, sollte immer eine formlose Anzeige (Pfluganzeige) bei der BWB erfolgen.

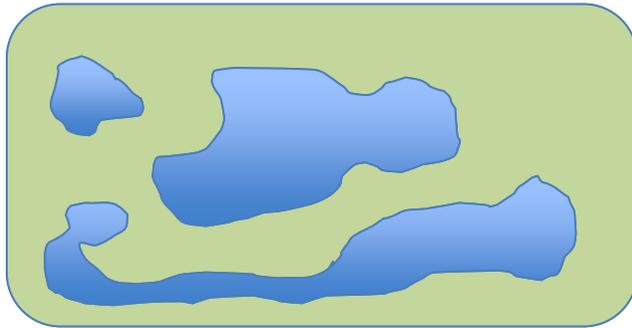
# Dauergrünlandwerdung

- Pfluganzeige JA**
- Anzeige wird zur Kenntnis genommen und im System vermerkt
  - DGL-Werdung wird unterbrochen
  - geringer Aufwand
- Pfluganzeige NEIN**
- Fläche wird zu DGL, wenn nicht ersichtlich ist, dass die Fläche innerhalb von 5 Jahren gepflügt worden ist
  - Prüfung durch die Verwaltung
  - Anhörung der Antragstellerin/des Antragstellers mit Einreichen von Nachweisen
  - ggf. Sanktionierung sofern Schutzgebiete oder Flächen in der GLÖZ 2-Kulisse betroffen sind
  - großer Aufwand für AntragstellerIn und Verwaltung

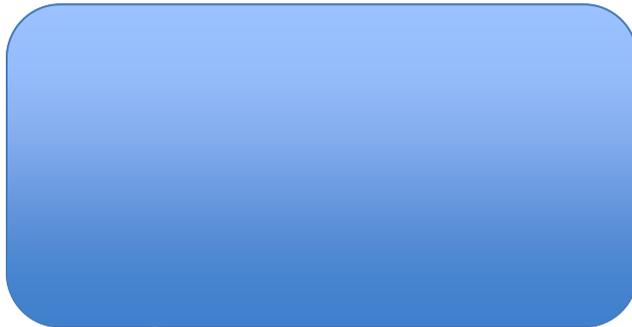
# Beantragung vernässter Flächen



# Beantragung vernässter Flächen



- Beantragung wie bestellt
- Entscheidend ist die Kultur, die sich im Zeitraum vom 1.6. – 15.7. am längsten auf der Fläche befindet



- Einzelfallprüfung
- Beantragung der Kultur, die sich im Zeitraum vom 1.6. – 15.7. am längsten auf der Fläche befindet
- keine Befreiung von GLÖZ 7

# GLÖZ 1/2/9 - Dauergrünland



# GLÖZ 1/2/9 - Dauergrünland

- Wie soll eine Fläche, die als Winterweide genutzt wird und auf der zeitweise die Grasnarbe zerstört ist, beantragt werden?

Grünlandnarbe zeitweilig auf Teilfläche zerstört

- Beantragung eines GL-Nutzcodes mit Aktivierung EGS
- kein DGL-Umbruch

Grünlandnarbe ganzjährig oder dauerhaft nicht vorhanden

- ggf. DGL-Umbruch durch Bewirtschaftung entgegen der guten fachlichen Praxis
- Beantragung eines GL-Nutzcodes ohne Aktivierung EGS

# GLÖZ8 – Regelungen 2024

## § 19 GAPKondV

- Bereitstellung von mindestens 4 % des Ackerlandes als Brache/Landschaftselement

- Angerechnet werden können auch solche Flächen, die genutzt werden für den Anbau von:

- a) stickstoffbindenden Pflanzen (Leguminosen) als Hauptkultur
- b) Zwischenfrüchten

## 2. GAPAusnV

### Zusätzliche Anforderungen

- ↳ Kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel
- ↳ Es muss ein nach guter fachlicher Praxis etablierter Bestand vorhanden sein
- ↳ Zwischenfrüchte müssen bis zum 31.12. auf der Fläche verbleiben

# GLÖZ 8 – Regelungen für 2024

## (2.GAPAusnV)

- Alle landwirtschaftlichen Flächen, die im Rahmen von GLÖZ 8 bereitgestellt werden sollen, sind im Antrag entsprechend zu kennzeichnen:

Brache	→ NC 591 + Bindung 62 (Selbstbegrünung)
	→ NC 591 + Bindung 66 (aktive Begrünung)
Leguminosen	→ Leguminosen-NC + Bindung 68 (Leguminosen)
Zwischenfrüchte	→ AL-NC + Bindung 67 (Zwischenfrucht/Gründecke)



Leguminosen-Gemenge, in denen Leguminosen überwiegen (NC 250/434), können im Rahmen von GLÖZ 8 nach Auskunft des BMEL angerechnet werden.

# GLÖZ 8 – Regelungen für 2024

## (2.GAPAusnV)

- GLÖZ 8-Leguminosen-Flächen zählen nicht für die Erreichung des Mindestanteils von 10 % Leguminosen im Rahmen Öko-Regelung 2
- GLÖZ 8-Leguminosen-Flächen können nicht im Rahmen der Öko-Regelung 6 beantragt werden
- Flächen, die für den Anbau von GLÖZ 8-Zwischenfrüchten bereitgestellt werden, können im Rahmen der Öko-Regelung 6 beantragt werden

# GLÖZ 8 – Regelungen für 2024

## (2.GAPAusnV)

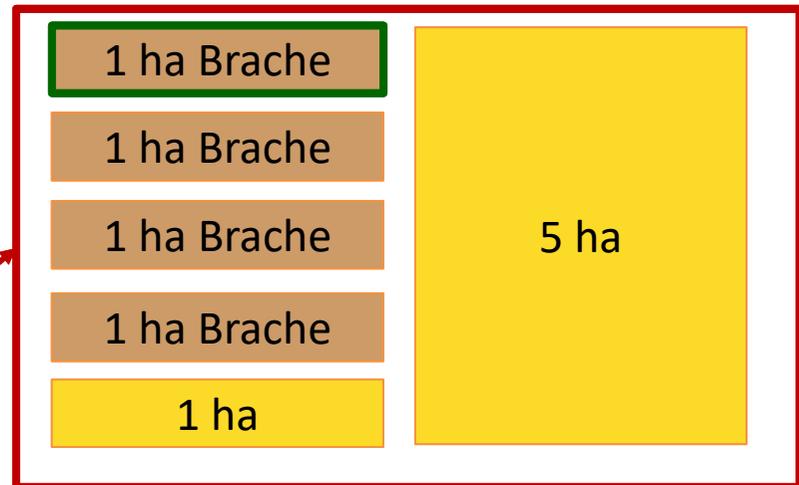
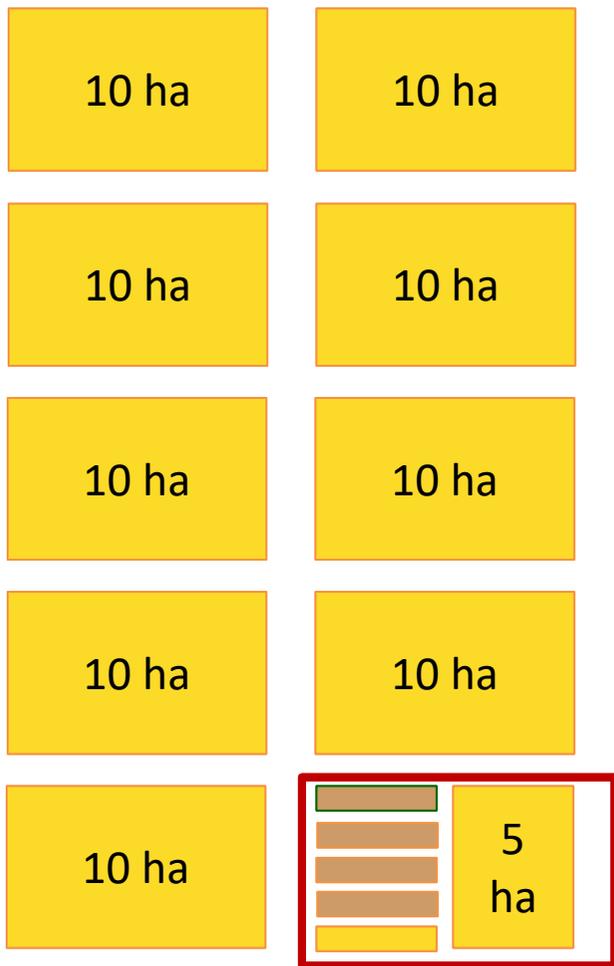
- Ob Flächen, die für den Anbau von GLÖZ 8-Zwischenfrüchten bereitgestellt werden, auch für GLÖZ 7 berücksichtigt werden können, ist weiterhin unklar.
- **Eine Fläche, die im Rahmen von GLÖZ 8 bereitgestellt wird, kann nur einmal gezählt werden.**

# GLÖZ8 – Regelungen 2024

Variante 1 – 4 % Brache/LE (keine Inanspruchnahme der Ausnahme)

Betrieb mit 100 ha AL

**!** 4 ha müssen im Rahmen von GLÖZ 8 bereitgestellt werden

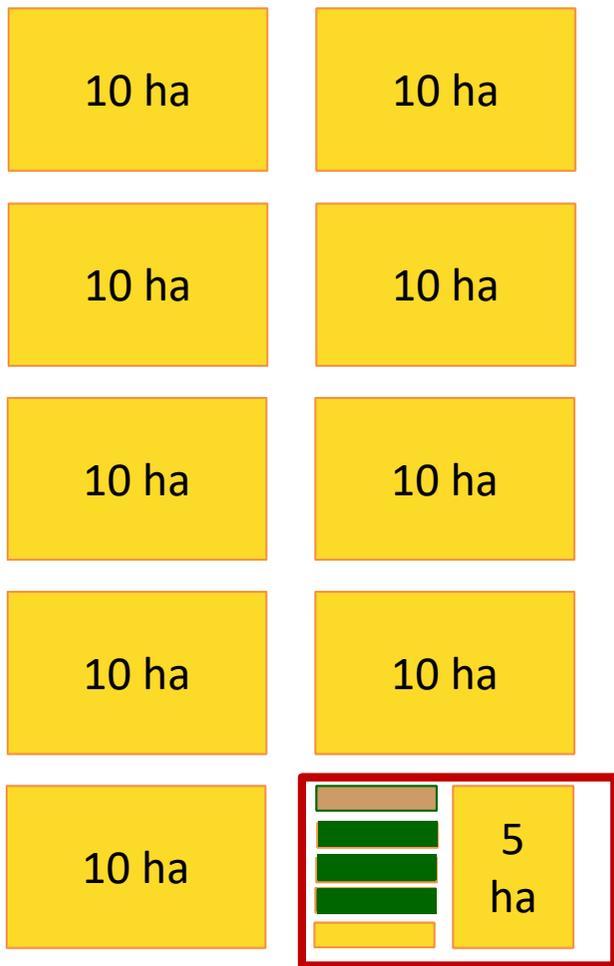


# GLÖZ8 – Regelungen 2024

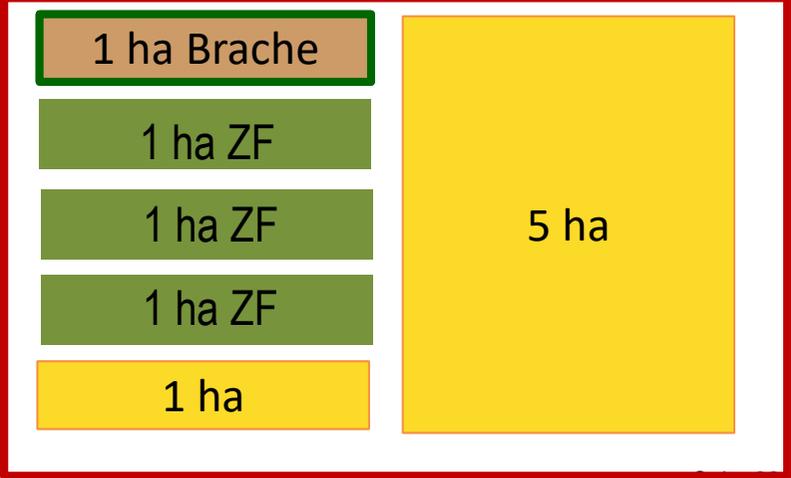
## Variante 2 – Brache + **entweder** Leguminosen **oder** Zwischenfrüchte

Betrieb mit 100 ha AL

**!** 4 ha müssen im Rahmen von GLÖZ 8 bereitgestellt werden



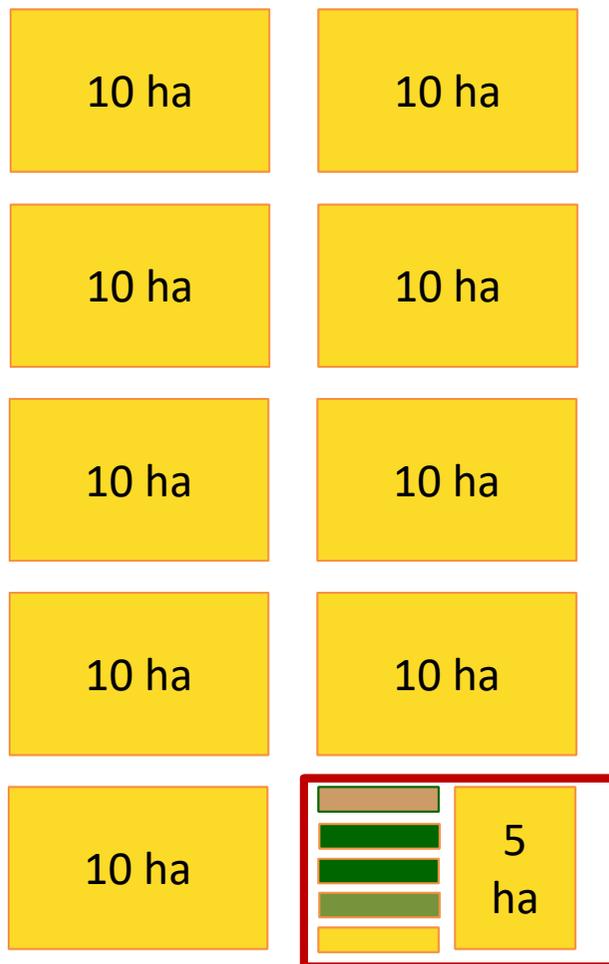
**entweder** Leguminosen  
**oder** Zwischenfrüchte



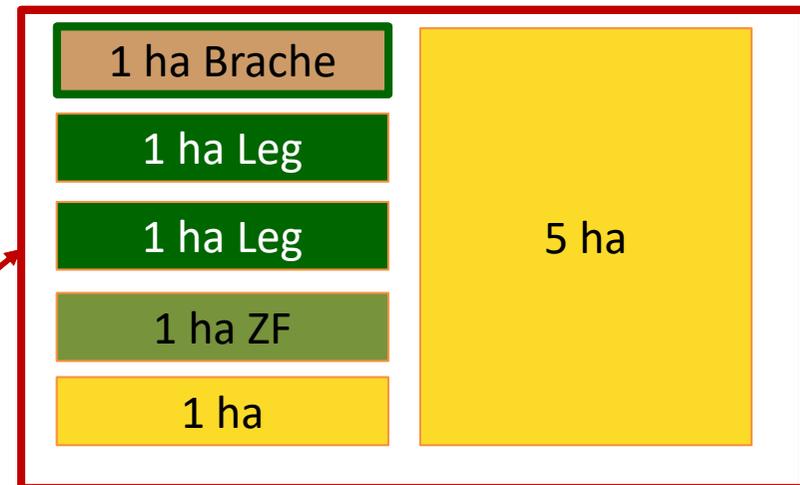
# GLÖZ8 – Regelungen 2024

## Variante 3 – Brache + Zwischenfrüchte + Leguminosen

Betrieb mit 100 ha AL



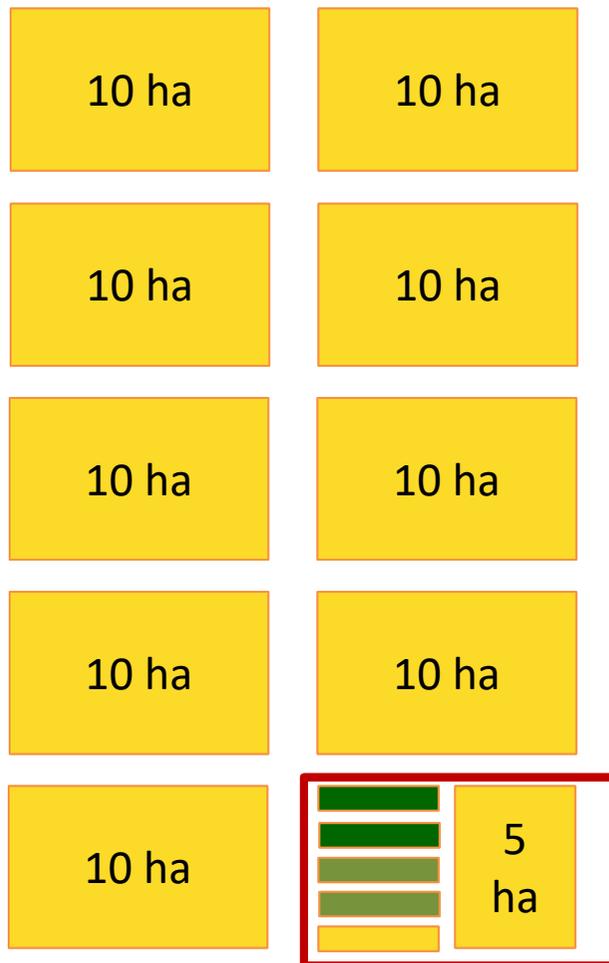
! 4 ha müssen im Rahmen von GLÖZ 8 bereitgestellt werden



# GLÖZ8 – Regelungen 2024

## Variante 4 – ausschließlich Zwischenfrüchte + Leguminosen

Betrieb mit 100 ha AL



4 ha müssen im Rahmen von GLÖZ 8 bereitgestellt werden



# GLÖZ8 – Regelungen 2024

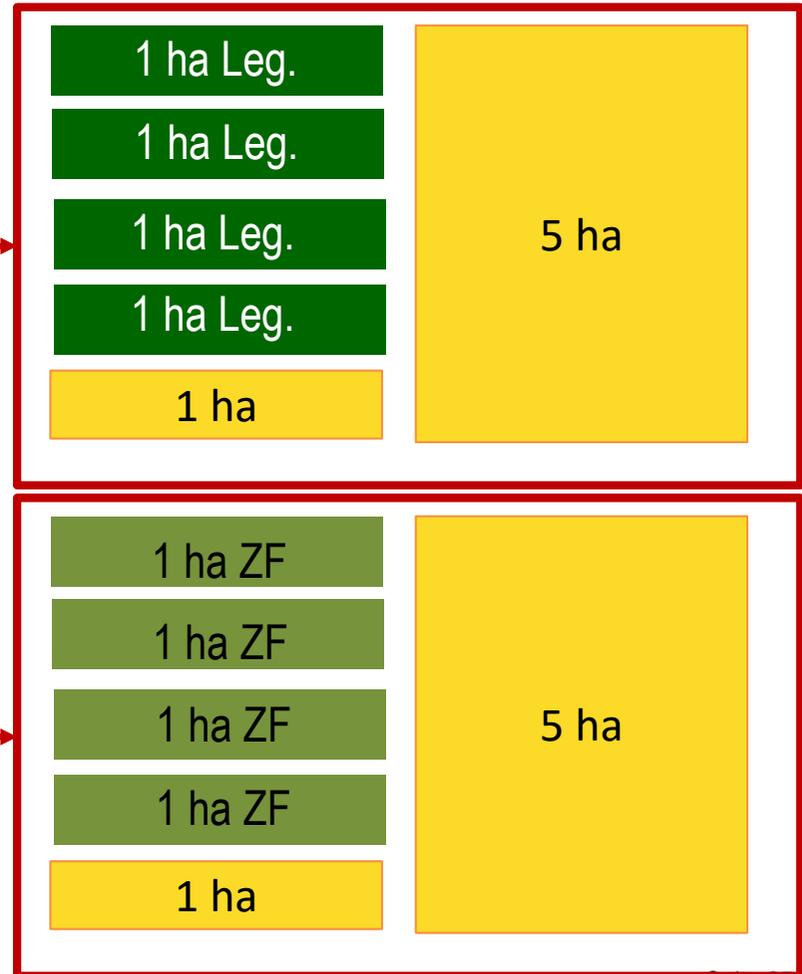
## Variante 5 – ausschließlich Leguminosen **oder** Zwischenfrüchte

Betrieb mit 100 ha AL



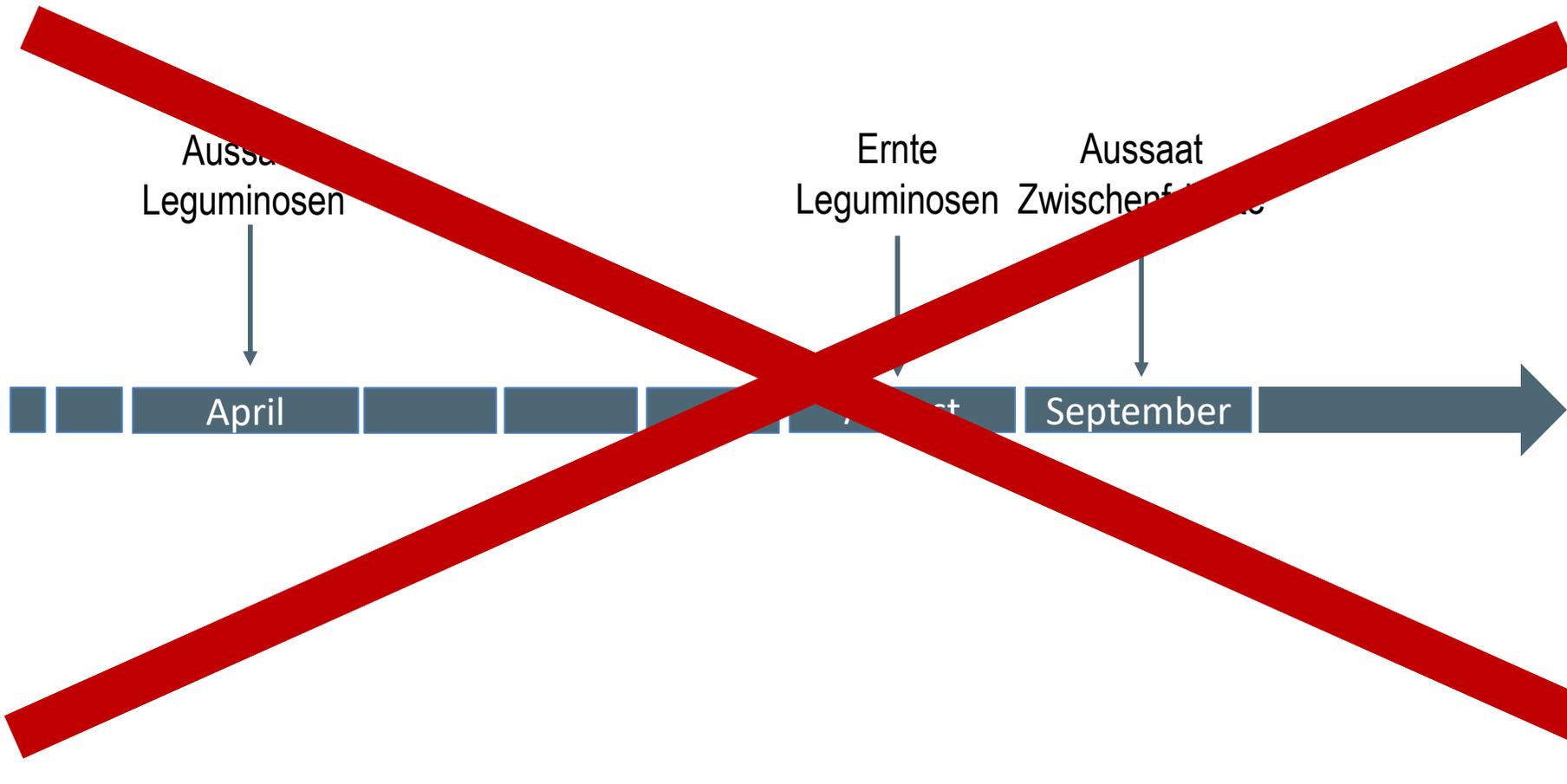
**!** 4 ha müssen im Rahmen von GLÖZ 8 bereitgestellt werden

entweder Leguminosen  
oder Zwischenfrüchte



# GLÖZ8 – Regelungen 2024

**!** Nicht zulässig ist die Bereitstellung derselben Fläche für den Anbau von GLÖZ 8-Leguminosen und GLÖZ 8-Zwischenfrüchten im selben Antragsjahr.



# Öko-Regelung 1b/c

## Anlage 5 Nr. 1.2.5 GAPDZV

Die Saatgutmischung muss aus

- a) mindestens 10 der in Anhang 1 in Gruppe A aufgeführten Arten bestehen, die zusätzlich durch Arten aus Anhang 1 Gruppe B ergänzt sein können, oder
- b) mindestens 5 der in Anhang 1 in Gruppe A und mindestens 5 der in Anhang 1 in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen.

## § 17 Abs. 5 GAPDZV

Die Landesregierung kann die Liste der zulässigen Arten durch Rechtsverordnung anpassen (streichen und/oder ergänzen).

**Maßgeblich ist die Anlage 5 der BbgGAPUV**

# Öko-Regelung 1b/c

## § 17 Abs. 5 GAPDZV

Die Landesregierung kann die Liste der zulässigen Arten durch Rechtsverordnung anpassen (streichen und/oder ergänzen).

**Maßgeblich ist die Anlage 5 der BbgGAPUV**



**Förderschädlich ist, wenn mindestens eine weitere Art in der Saatgutmischung enthalten ist, die nicht in der Anlage 5 der BbgGAPUV aufgeführt ist.**

# Mitwirkung der Antragstellenden

- Die Mitwirkung aller Antragstellerinnen und Antragsteller ist von großer Bedeutung, denn...
  - dadurch verringert sich der Kontrollaufwand.
  - dadurch wird der zusätzliche Aufwand, welcher sich bei Nichtmitwirkung für Antragsteller\*Innen und Verwaltung ergibt, vermieden.
  - dadurch kommt es zu weniger Fehlern und Missverständnissen.
  - dadurch können Anträge schneller bearbeitet werden.
  - dadurch kann eine Auszahlung der Direktzahlungen im Antragsjahr gesichert werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

